

Rechtliche Rahmenbedingungen in der Ziegenhaltung

A. HAGER

Einleitung

In Mitteleuropa ist eine Haltung von Ziegen ohne Stall wegen der vegetationsfreien Zeit nicht möglich. Der Stall muss artgerecht und arbeitswirtschaftlich sinnvoll gestaltet sein.

Ziegen vertragen eine weite Temperaturspanne, solange die Luftfeuchte unter 80 % bleibt und keine Zugluft vorhanden ist. Am besten eignen sich hierfür Kaltställe. Die Laufstallhaltung (in Kombination mit Weidehaltung) ist in der Stallhaltung das artgerechteste Haltungssystem, da die Tiere sich frei bewegen und somit auch Sozialkontakt haben und Körperpflege betreiben können. Mit dem richtigen Management ist der Keim- und Parasitendruck niedrig zu halten. Am besten geeignet ist ein betonierter Tiefstreulaufstall. Der Laufstall kann (z.B. durch Stufen) in Futter-, Liege-, Laufbereich und eventuell Auslauf aufgeteilt werden. Der Liegeplatz sollte trocken und wärmeisoliert sein. Entscheidend für die Gesundheit der Tiere ist natürliches Licht.

Bio Austria

Die Tierhaltung ist ein wichtiger Bestandteil im biologischen Betriebskreislauf. Landwirtschaftliche Nutztiere veredeln die auf dem Betrieb anfallenden pflanzlichen Futtermittel zu hochwertigen Lebensmitteln. In diesem Sinne „nutzen“ wir die Tiere und übernehmen damit auch Verantwortung für ihr Wohlbefinden.

Das Haustier ist weitestgehend aus seinem natürlichen Zusammenhang herausgelöst und durch die Domestikation Teil der menschlichen Kultur geworden. Für die vom Menschen entwickelten Haltungssysteme gilt die Natur als Vorbild. Die Haltungssysteme müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst sein und ihren (verhaltens-) physiologischen Ansprüchen gerecht werden. Der Tierhalter ist verpflichtet, dem Haustier

diese Qualitäten zu garantieren: in Form von tiergerechter, wesensgerechter und aufeinander abgestimmter Haltung, Fütterung und Zucht. Die BIO AUSTRIA-Tierhaltungsstandards orientieren sich an diesen.

Planungsdaten und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bedingungen in der Haltung weichen grundsätzlich vom natürlichen Lebensraum ab. Eine optimierte Haltung hält die daraus folgenden Einschränkungen des Verhaltens möglichst gering. Bei den Vorgaben handelt es sich um gesetzliche Mindestmaße wobei Empfehlungen, das Haltungssystem noch tiergerechter gestalten können (Tabelle 1 u. Tabelle 2).

Sind Stall- und Auslaufläche nicht eindeutig getrennt und ist der Auslauf für alle Tiere ständig begehbar (fließender Übergang von Stall- und Auslaufläche), kann zur Einhaltung der oben genannten Mindestmaße für Stall- und Auslaufläche eine Summenbildung erfolgen. Die Gesamtfläche aus Stall- und Auslaufläche muss dann größer oder gleich der Summe aus Mindeststall- und Mindestauslaufläche sein. Ist der Auslauf in seiner ständigen Benutzbarkeit für alle Tiere eingeschränkt, so ist auf

jeden Fall die Mindestauslaufläche als Auslauf und auch die Mindeststallfläche zu gewährleisten.

Auslauf

Allen Tieren muss Weidegang oder zumindest befestigter Auslauf an mind. 180 Tagen – verteilt über das ganze Jahr gewährt werden. Wo Weidegang möglich ist, muss den Ziegen ausreichend Weidegang gewährt werden. Überweidung ist zu verhindern. Bei Laufstallhaltung und Weidegang kann die Auslaufverpflichtung während der Winterperiode entfallen. Dabei muss Weidegang immer gewährt werden, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten (EU-VO 2092/91).

Die Anbindehaltung ist verboten. Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein. Bei Einzelbuchtenhaltung wird mind. an 90 Tagen im Jahr Auslauf oder Weide gewährt. Kitze und Jungziegen sowie Lämmer und Jungschafe dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden (1. THVO 2005).

Bodengestaltung

Vollspaltenböden sind verboten. Der planbefestigte Anteil an der Stallboden-

Tabelle 1: Flächenbedarf für Ziegen

Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterziege ohne Kitz	0,70 m ² /Tier	1,10 m ² /Tier
Mutterziege mit einem Kitz	1,10 m ² /Tier	1,80 m ² /Tier
Mutterziege mit mehr als einem Kitz	1,40 m ² /Tier	2,10 m ² /Tier
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate	0,50 m ² /Tier	--
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,60 m ² /Tier	--
Böcke	1,50 m ² /Tier	3,00 m ² /Tier

Quelle: 1. THVO 2005

Tabelle 2: BIO-Richtlinie Schafe/Ziegen

Tierkategorie	Gruppenbucht	Auslauf*
Schaf/Ziege	1,50 m ² /Tier	2,50 m ² /Tier
Lamm/Kitz	0,35 m ² /Tier	0,50 m ² /Tier

*Die Auslaufläche kann teilweise überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindest-Auslaufläche müssen nicht überdacht sein. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche.

Autor: Ing. Andreas HAGER, Bio Austria, Qualitätssicherung, Zertifizierung Landwirtschaft, Europaplatz 4, A-4021 LINZ, email: andreas.hager@bio-austria.at

fläche muss mindestens die Hälfte der Mindest-Stallfläche betragen (EU-VO 2092/91) und muss so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können (Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz). Die restliche Stallfläche kann mit Spaltenböden ausgestattet sein. Die nicht perforierten Liege-/Ruheflächen müssen bequem, sauber, trocken und mit ausreichend Einstreu versehen sein (EU-VO 2092/91). Der Liegebereich muss mind. $\frac{1}{3}$ der Mindeststallfläche betragen. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.

Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu den Futterstellen und Tränken haben (Tabelle 3 und 4).

Stallklima und Belichtung

Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Stallgebäudes muss sichergestellt sein, dass die Luftzirkulation, die Staubkonzentration, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Schad- oder Fremdgaskonzentration in Grenzen bleiben, die keine Gefahr für Tiere (und Menschen) darstellen. Im Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung gewährleistet sein (EU-VO 2092/91).

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden **Luftwechsel** gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Es müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein (1. THVO 2005) (Tabelle 5).

Tierbetreuung und Tiermedizin

Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert. Für die Betreuung der Tiere muss ausreichend Personal vorhanden sein. Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt. Kranke und

Tabelle 3: Fütterung und Tränke

Platzanforderungen	
Fütterung	Mindestanzahl der Fressplätze
rationierte oder zeitlich begrenzte Futtevorlage	1 Fressplatz pro Tier
Fütterung <i>ad libitum</i> bei ganztägiger Futtevorlage	1 Fressplatz pro 2,5 Tiere

Quelle: 1. THVO 2005

Tabelle 4: Fressplatzbreiten

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterziegen auch mit Kitzen	40,0 cm/Tier
Kitz, Jungziegen bis 6 Monate (ohne Mutterziege)	20,0 cm/Tier
Jungziegen über 6 Monate bis 12 Monate	30,0 cm/Tier
Bock	50,0 cm/Tier

Quelle: 1. THVO 2005

Tabelle 5: Belichtung

Lichtanforderungen	
Mindestausmaß der Fenster und sonstiger transparenter Flächen (Architekturlichte*)	Mindest-Lichtstärke
3 % der Stallbodenfläche (Empfehlung: 5 %)	40 Lux über mindestens 8 Std./Tag

* Die Architekturlichte entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung

Quelle: 1. THVO 2005, Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz

verletzte Tiere müssen unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt werden.

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Phytotherapeutische und homöopathische Behandlungen sind Behandlungen mit chem. synthetischen Arzneimittel vorzuziehen (EU-VO 2092/91).

Eingriffe

1. Kastration: diese darf von einem Tierarzt oder Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2006, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden.

2. Enthornung: weibliche Kitze, die für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, dürfen bis zu einem Alter von vier Wochen bis 31. Dezember 2010 von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung enthornt werden.

Weiterführende Information zu Gesetzen und Verordnungen sind nachzulesen unter:

www.raumberg-gumpenstein.at, LFZ Raumberg-Gumpenstein

www.bio-austria.at, BIO AUSTRIA - Die Biobauern Österreichs!

www.lebensministerium.at, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft